Nördliche Wallhalbinsel

Denkmalschutz nur wo es nützt

Begehrlichkeiten von Stadtplanern und Lokalpolitikern, Lübecks historischen Stadthafen zu etwas Neuem zu entwickeln, reichen inzwischen lange zurück. Als Keimzelle weitergehender Überlegungen kann bereits die Formulierung eines „Leitbildes für Lübecks städtebauliche Entwicklung“ gesehen werden. Dieses Leitbild wurde 1975 vom Stadtplanungsamt im so genannten S-4 Bericht aufgestellt und durch die Lübecker Bürgerschaft im gleichen Jahr beschlossen. In diesem Beschluss heißt es unter anderem, dass die „Innenstadt ... in der Gesamtheit ihrer kulturhistorischen Werte und stadtbildprägenden Elemente als nationales und internationales Kulturdenkmal“ zu erhalten ist. Ferner soll diese zugleich als „Einkaufszentrum und Standort zentraler und oberzentraler Einrichtungen für die Versorgung der ... Hansestadt Lübeck und ihres Einzugsbereichs“ beibehalten werden.
Grundlage für die weitere Entwicklung der Innenstadt war seitdem der 1983 erstmals beschlossene Rahmenplan. Anders als das Planungsinstrument des Bebauungsplans schließt der Rahmenplan einen größeren örtlichen Bereich ein und formuliert Leitlinien, die über die Aussagekraft einzelner grundstücksbezogener Flächennutzungspläne hinaus gehen. Mit seiner Fortschreibung im Jahr 1988 wurde das Untersuchungsgebiet des Rahmenplans um die Randgebiete der Altstadtinsel erweitert. Am westlichen Altstadtrand wurde nun die Wallhalbinsel einbezogen, deren Entwicklung in einem eigenen Altstadtrandkonzept konkretisiert werden sollte.

Hafenarchitektur erstmals im Fokus der Denkmalpflege

Diese Fortschreibung des Rahmenplans sah für die Nördliche Wallhalbinsel vor, dass „diese strukturell erhalten, jedoch in ihrer Nutzung aktiviert“ werden solle. Obwohl sich daraus noch keine konkreten Gefahren für die dort vorhandenen Strukturen des alten Stadthafens ableiten ließen, rief die neue Beschlusslage auch die Denkmalpflege auf den Plan, sich nunmehr auch dem baulichen Erbe aus Lübecks früher Industrialisierungszeit zu widmen. Gefahren für den Fortbestand im Stadtbild bestanden zunächst wohl nur für das außer Funktion gesetzte Drehbrückenhaus. Das 1891-92 errichtete Maschinenhaus für die Bedienung der Drehbrücke versorgte auch den 1893 an der Nordspitze der Wallhalbinsel installierten hydraulischen Bockdrehkran, dessen Hebekraft von 40 t bis zu seiner Stilllegung 1976 unerreicht blieb — seitdem also auch schon ein Stück Hafengeschichte war, das zum alten Eisen gehörte und daher Gefahr lief, dorthin entsorgt zu werden. Seine 1988 erfolgte Unterschutzstellung und anschließende Restaurierung konnte seinen Fortbestand für die Nachwelt sichern. Ebenfalls geschützt wurden die am Ufer der Untertrave gelegenen Schuppen 6 und 9, den letzten beiden Kaischuppen entlang des Westufers der Altstadtinsel, die für 22 in Folge der großen Rehder-Planung bis 1907 nahezu baugleich errichtete Bauwerke stehen. 1990 folgte die Unterschutzstellung der Drehbrücke samt Drehbrückenhaus sowie der Hubbrücke über den Kanal.

Ideenwettbewerb Nördliche Wallhalbinsel

Mit dem „Ideenwettbewerb zur Neubebauung der Nördlichen Wallhalbinsel“ wird das alte Hafenareal 1994 endgültig zur Verfügungsmasse für die Realisierung kühnster Träume: Architektonische Leuchtturmprojekte waren das Ziel, mit denen bis zu 115.000 m² Bruttogeschossfläche für rund 700 Wohnungen, Büros, Geschäfte, Restaurants und Hotels neu entstehen sollten. Der alte Rahmenplan Innenstadt spielte keine Rolle mehr. Dem Planen und Entwerfen im freien Fall wurde aber ein 1991 von Prof. Ulrich Nieschalk gefertigtes städtebauliches Gutachten vorangestellt, welches im Auftrag der Denkmalpflege auch ein Kapitel zur denkmalpflegerischen Beurteilung des Untersuchungsgebiets enthielt. Darin trifft Nieschalk wesentliche Aussagen zum Denkmalwert der gesamten Anlage:

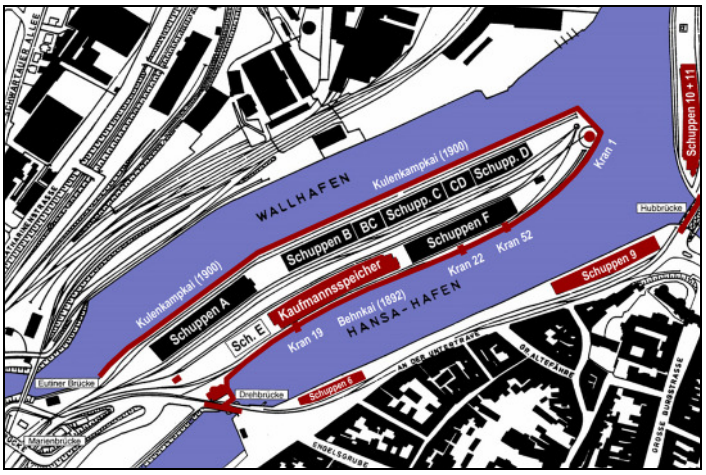

Schwarzplan der Nördlichen Wallhalbinsel mit Kennzeichnung (rot) der besonderen Kulturdenkmale: Kran Nr. 1 und Schuppen 6 und 9 (1988), Drehbrücke und Hubbrücke (1990), Kaimauerring und Kaufmannsspeicher mit Kran Nr. 19 (1993), Kran Nr. 22 und Nr. 52 sowie das kleine Waagenhaus mit Lkw-Waage (2012) im Bereich der Einfahrt auf die Halbinsel.

U n t e r s c h u t z s t e l l u n g e n : Der 1898 erbaute Kaufmannsspeicher sei für die Raumbildung des Hafens ein maßgebender Faktor, der dringend unter Denkmalschutz zu stellen sei — ebenso die historischen Kaianlagen, die Hafenbahngleise und die Drehscheibe auf der Ladestraße in der Zentralachse der Nördlichen Wallhalbinsel.

S c h u t z z o n e n : Die bestehenden Raumkanten der Nördlichen Wallhalbinsel sollten beibehalten werden. Die technischen Strukturen der Hafenkräne sollten im Charakter beibehalten oder wieder aufgenommen werden. Geringfügige Gebäudeerweiterungen seien möglich. Die Freihaltung der Ladestraße müsse bei künftigen Planungen gewährleistet sein.

S t ä d t e b a u l i c h e E m p f e h l u n g e n : Gewährleistung der Blickachsen auf allen Brücken, evtl. Schaffung eines „Topos“ (einer städtebaulichen Dominante) auf der Nordspitze, Freihaltung der Gebäudeschneisen, maximal vier Geschosse bei Neubauten und kein Baumgrün.

Diesen Hinweisen zufolge wurden dann 1993 der Kaufmannspeicher mit seinem Halbportalkran von 1917 sowie die gesamten Kaianlagen der Nördlichen Wallhalbinsel aus der Zeit von 1892 bis 1900 zum besonderes Kulturdenkmal erhoben. Als Grundlage für die Eintragung erkannte die Denkmalpflege an, dass „der Kaimauerring ‚Nördliche Wallhalbinsel’ und seine Bebauung ein Dokument für die städtebauliche Entwicklungsgeschichte einer mittelalterlichen Kaufmanns- zu einer modernen Hafenstadt“ darstellen. Demzufolge wurde das Denkmal auch als „Hafenensemble“ im Denkmalbuch umfassend gekennzeichnet. Was innerhalb dieses Denkmalensembles als außergewöhnlich erachtet wird, wird gesondert angeführt. ►

Handgeklöppelte Spitzen nach
eigenen Entwürfen:
Kragen, Schmuck, Objekte
Besondere Hüte
Gedrechselte Schalen

Werkstatt Textil
EllenMeyer
An der Obertrave 42 (Nähe Dom)
23552 Lübeck
Tel. + Fax: 0451/ 7 02 03 03
(Di.-Fr. 14-18 Uhr, Sa. 10-13 Uhr)

Füße still gehalten ...

Von nun an herrschte stillschweigendes Einvernehmen, dass alle weiteren Baulichkeiten dem angestrebten Entwicklungsprojekt einer kleinen „HafenCity“ nicht im Wege stehen sollten. Stille — selbst als das Interessenbekundungsverfahren für eine Neubebauung des gesamten Areals die Isländer von DCP nach oben spülte, die den Wettbewerb mit einem Entwurf für sich entschieden, der so gar nichts mehr mit den Empfehlungen Nieschalks zu tun haben sollte. Während man aus dem Bereich Planen und Bauen Begeisterungsstürme vernahm, erfasste neben weiten Teilen der Bevölkerung auch die Lübecker Architektenschaft das kalte Grauen. Der überkommene Charakter der durch Gleisstränge und Kaikanten geprägten Bebauung wurde zugunsten eines spannungsgeladenen Zickzack-Designs als augenscheinlicher Rückgriff auf die Muster der schiefwinkligen Bastionsarchitektur des 17. Jhs. aufgegeben. Das war nun wirklich neu. Schließlich stellte dieser Entwurf auch die sonst eher gleichtönigen Hafen-Cities dieser Welt so richtig in den Schatten. — Nun, das passte dann auch nicht; besonders nicht in Lübeck und erst recht nicht vis-a-vis der Altstadtinsel. Irgendwer hat dann doch zurückgerudert. Und auch DCP erklärte sich bereit, einen erneuten Wettbewerb für die Erstellung eines Masterplans durchzuführen. Der Siegerentwurf des Architektenkonsortiums Brodersen und Gebauer/ Wurck, der die Grundlage für den heute gültigen Bebauungsplan lieferte, orientierte sich wieder weitgehend an den Kernaussagen des inzwischen 17 Jahre zurückliegenden Nieschalk-Gutachtens.

Angesichts der eingeschlagenen Linie der obersten Entscheidungsebenen gab es für die Denkmalpflege keinen Bedarf zu Einmischung. Freimütig begleitete man das nachfolgende Planverfahren mit einem Dreizeiler, der sich zwar „Denkmalpflegerische Stellungnahme“ nannte, aber nichts weiter aussagte, als dass „in der Begründung zum Bebauungsplan Nördliche Wallhalbinsel die denkmalpflegerischen Belange ... ausreichend gewürdigt worden“ seien. Nun dürfte man allerdings unter einer „Denkmalpflegerische Stellungnahme“ eine detaillierte Erörterung erwarten, die sich mit dem baulichen Bestand im Detail auseinandersetzt, und im Sinne des Gesetzes auch die Kriterien von Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit eingehend behandelt. Hierzu sah sich aber von Amtsseite niemand genötigt, war doch vom obersten Dienstherren, der in Personalunion auch die obere Denkmalpflegebehörde verkörpert, die Marschrichtung längst festgelegt. Sich dennoch für das bauliche Erbe stark zu machen, hätte angesichts dieser Konstellation nur zu verwaltungsinternen Kontroversen geführt.

... bis bürgerlicher Impetus die Schlafenden erweckt

Wie ungelegen war da doch ein Antrag einer Betroffenen, die Denkmalpflege möge sich doch mit Schuppen F befassen. Pächterin Gabriele Ullrich, die sich und ihrem Schuppen eine Perspektive wünschte, unterfütterte ihren Antrag vom Mai 2011 gleich mit einem Gutachten des Bauhistorikers Dr. Kallen. Seine nach allen Kriterien, die das Denkmalschutzgesetz benennt, mit wissenschaftlicher Sorgfalt gefertigte Erörterung kommt zu dem Ergebnis, das Gesamtobjekt Nördliche Wallhalbinsel stelle „ohne Zweifel ein bauliches Denkmal dar, dessen wissenschaftlicher und geschichtlicher Wert als Dokument der Entwicklung der modernen Hafengeschichte im Zusammenhang von Wirtschafts-, Technik- und Verkehrsgeschichte von überregionaler Bedeutung“ sei. Weiterhin stelle es „einen unterdessen seltenen Bautypus des Hafenschuppens in unterschiedlichen zeitlichen Kontexten dar“ und bilde damit einen Beleg für den „Gewerbebau zwischen 1900 und 1941.“ Der Umfang des bestehenden Denkmalschutzes sei zu knapp gefasst. Kallen moniert, dass die Denkmalpflege nur Teile der Anlage „herausseziert“ und dabei übersehen habe, dass das Ensemble als Ganzes von einer Hand geplant und in einem Zug, wenn auch über einen längeren Zeitraum hinweg, vollständig zu Ende gebaut worden sei. Die mit Industriedenkmalen wenig vertraute Lübecker Denkmalpflege — nun kraft Gesetzes zum Tätigwerden verpflichtet — suchte daraufhin fachliche

Krane Nr. 52 und 22. Rechts: Schuppen B. Fotos: Jörg Sellerbeck jr., Christoffer Greiß.

Unterstützung bei Amtskollegen anderer Landesdenkmalämter. Die diversen Rückmeldungen bestätigten grundsätzlich und in jeder Hinsicht die Ausführungen von Kallen und ereiferten sich in weiterführenden Hinweisen zum frühen Betonbau und den beiden Halbportalkranen vor Schuppen F. Zur weiteren Unterstützung der Denkmalpflege hatte zudem auch BIRL-Mitglied Dr. Heiner Freiesleben noch alle archivarischen Quellen ausgewertet und ein ausführliches Begleitgutachten zur Baugeschichte von Schuppen F verfasst, mit welchem der besondere geschichtliche Wert des Bauwerks untermauert wird (Kurzfassung siehe vorherigen Beitrag). Zur genaueren Untersuchung des Schuppens F in dieser Weise nunmehr hinreichend genötigt — auch aufgrund der mittlerweile entfachten öffentlichen Diskussion um den gesamten baulichen Bestand der Nördlichen Wallhalbinsel — erweiterte die Kulturbehörde den anfangs nur externen Auftrag der Denkmalpflege, auch die übrigen Baulichkeiten der Wallhalbinsel auf ihren Denkmalwert hin zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde in der Sitzung vom Februar an den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege berichtet und in einem Widerspruchsbescheid an Frau Ullrich als ursprüngliche Antragstellerin noch detaillierter ausgeführt:

1. Die beiden Kampnagel-Portalkrane Nr. 22 (1953) und Nr. 52 (1967) vor Schuppen F und das LKW-Wagenhaus (1956) am Eingang der Nördlichen Wallhalbinsel würden unter Schutz gestellt, ob letzteres auch als besonderes Kulturdenkmal eingestuft wird, bleibe zu prüfen.

2. Die Kaischuppen A bis D würden nicht als Denkmal eingestuft, da diese im letzten Weltkrieg beschädigt worden seien — bei Schuppen A die südliche von drei hölzernen Hallen, bei Schuppen C beide Hallen, die nach 1942 „zweigeschossig“ wiedererrichtet worden und witterungs- und nutzungsbedingt nun in einem schlechten Zustand seien. ►

3. Der Kaischuppen F wäre als früher Betonbau bereits durch die Unterschutzstellung der Siemser Ölmühle von 1905 als bauliche Besonderheit für die Nachwelt erhalten, so dass es keiner weiteren Unterschutzstellungen von Gebäuden dieser Art bedürfe. Der Bau sei ferner nicht schützenswert, da er nicht Teil der Rehder-Planung gewesen sei. Zudem fehlten besondere geschichtliche Gründe, da der Bau gem. Archivrecherchen auch von Freiesleben nicht kriegswichtig gewesen sei.

Rein vorsorglich führt das Amt dann gebetsmühlenartig aus, dass „eine sehr sorgfältige Prüfung der Denkmalrelevanz“ und „eine sehr umfangreiche wissenschaftliche Überprüfung“ stattgefunden habe. Auch wird betont, dass die Öffentlichkeit allenfalls einen Anspruch auf ein „ordnungsgemäßes Verfahren“, nicht aber auf eine „sachlich richtige Entscheidung“ habe.

Ordnungsgemäßes Verfahren?

Was hierbei zunächst erstaunt, ist die grundsätzliche Haltung, die von Amtsseite nach außen gekehrt wird: Seit Beginn des Verfahrens ist man ausschließlich bemüht, Gründe anzuführen, die einem Denkmalwert vermeintlich entgegenstehen — und zwar für alle diejenigen Baulichkeiten, die dem Abrissvorhaben des Bürgermeisters entgegenstehen könnten. Für die wesentlichen Bauwerke, die das Denkmal Nördliche Wallhalbinsel ausmachen, wird dagegen nicht ein einziges Wort darüber verloren, was für die Denkmalfähigkeit — zumindest für einen Teil des Ganzen — sprechen könnte. Nicht ansatzweise ist zu erkennen, dass die insgesamt sechs Gründe, die das Denkmalschutzgesetz alternativ (nicht kumulativ) für die Beurteilung der Denkmalfähigkeit benennt, mit einem Mindestmaß an Sorgfalt überprüft wurden. Dass eine derartige Erörterung stattgefunden hat, aus der dann auch folgerichtig und damit hinreichend begründbar eine Entscheidung hätte abgeleitet werden können, muss daher verneint werden.

Unrichtigkeiten, Unwahrheiten und zweierlei Maß

Über Schlampigkeiten könnte man bisweilen hinwegsehen. Wenn aber wie in diesem Fall nicht auch noch alle vorgetragenen Begründungen zur amtlichen Entscheidung sachlich falsch, beziehungsweise mit zweierlei Maß gemessen wären, im Widerspruch zu früheren Entscheidungen ständen und schließlich sogar wider besseren Wissens die Unwahrheit verkörperten, muss dies benannt werden:

1. Die angemerkte Kriegsbeschädigung von Schuppen A (nur 1/3 des gesamten Gebäudes) und Schuppen C (beide hölzernen Hallen haben vollständig gebrannt) hat die Denkmalpflege auch nicht davon abgehalten, den erheblich beschädigten und bei der Sanierung 2001-2002 mit einem riesigen Glasaufbau teilrekonstruierten Kaufmannsspeicher 1993 unter Schutz zu stellen. Ferner sind Schuppen B und D auf der Nördlichen Wallhalbinsel im unrestaurierten Originalzustand besser erhalten als der Schuppen 6 (dem fehlt 1/3 der Länge) und der Schuppen 9 — letztere stehen aber seit 1988 unter Schutz (siehe weiteren Artikel) — ebenso Schuppen 10/11, dem heute auch ein ursprüngliches Drittel an seiner Südseite fehlt. Veränderungen oder Beschädigungen sind in diesen Fällen Teil der Baugeschichte wie dies auch bei jedem im Kern mittelalterlichen Altstadthaus der Fall ist, von denen keines nicht alle fünfzig Jahre im Stil der jeweiligen Zeit und Mode Veränderungen erfahren hat. Gleiches muss auch für Industriebauten gelten, die nutzungsbedingt ebenso Veränderungen erfahren.

2. Dass mit der Siemser Ölmühle ein vergleichbares und zugleich älteres Objekt unter Schutz stehe und daher die Erhaltung von Schuppen F entbehrlich sei, ist so falsch wie unlogisch. Erstens ist die Siemser Ölmühle weder technisch konstruktiv noch in der Bauart und Nutzung vergleichbar; zweitens hat die Unterschutzstellung eines Lübschen Kaufmannshauses die Denkmalpflege noch nie davon abgehalten, unzählige weitere Objekte gleicher Art auch unter Schutz zu stellen.

3. Auch ist ein schlechter Erhaltungszustand noch nie ein Grund gewesen, den Denkmalschutz zu versagen. Vielmehr werden Privateigentümer durch die Anordnung von Maßnahmen zum Erhalt im Zweifel zwangsverpflichtet — hat dies nicht auch für die Liegenschaften der Stadt und ihrer städtischen Gesellschaften zu gelten?

4. Die Behauptung, der Bau des Schuppens F sei nicht Teil der Rehder-Planung, ist falsch. Hierzu genügt ein Blick in die Rehder-Planung selbst, die das gesamte Areal zwischen den Gleissträngen der inneren Erschließungsachse und an den Kaikanten als „Terrain für Kaischuppen“ ausweist. Die Rehder-Planung enthält überhaupt keine Pläne für einzelne Bauwerke, sondern weist die Flächen aus, die für diese bereit stehen sollen. Folglich steht der Bau des Schuppens F in der Kontinuität mit dem Bau von Schuppen E (1894), dem Kaufmannspeicher (1898) und den Schuppen C (1901), A (1903), B (1904) und D (1907). Davon unabhängig wird die Frage, ob ein Bauwerk Teil der Rehder-Planung ist und damit für den Denkmalwert entscheidend sein soll, in anderen Fällen auch nicht gewürdigt. Der Grund, nicht zur Rehder-Planung zu gehören, trifft auf die nun in 2012 unter Schutz gestellten Krane und das Wagenhäuschen ganz im Gegensatz zu Schuppen F in jedem Fall zu. Ihnen wird aber der Denkmalschutz zuteil, da sie die Planungen der Stadt mit dem KaiLine Projekt nicht behindern.

5. Schuppen F ist auch nicht — wie von Amtsseite behauptet — 1941 errichtet worden. Vielmehr wurde er bereits 1937 geplant, 1939 begonnen, 1944 durch das Rote Kreuz in Nutzung genommen und erst 1949 endgültig fertig gestellt — ein Bau, der wie kein anderer in Lübeck die Schwierigkeiten bzw. die komplizierten Verfahren abbildet, die das Bauen in Kriegszeiten mit sich brachten. ►

6. Eine durch das mehrfache Vortragen nicht richtiger werdende Unwahrheit ist in diesem Zusammenhang die Behauptung, Schuppen F sein nicht „kriegswichtig“ gewesen und das würde neben eigenen Recherchen im Archiv überdies auch noch das Gutachten von Freiesleben bestätigen. Das genaue Gegenteil ist der Fall: ab Februar 1940 war das Bauvorhaben als "kriegswichtig" in Dringlichkeitsstufe 3, und ab April 1942 als "kriegsentscheidend" in Dringlichkeitsstufe 0 eingestuft — so die Unterlagen des Archivs und die Stellungnahme von Freiesleben. Eine sorgfältige Archivrecherche oder die im Ergebnis richtige Auswertung reichlich vorhandener Quellen kann also der Denkmalpflege nicht bescheinigt werden. Und man darf erwarten, dass wenn dies von anderer Seite ehrenamtlich der Denkmalpflege zugeliefert wird, diese Aussagen nicht ins Gegenteil verkehrt werden, nur um den bekannten Wunschvorstellungen des obersten Dienstherren doch zu entsprechen.

7. Dass auch die Behauptung der Denkmalpflege, sich durch mehrere Ortsbegehungen ein genaues Bild der Baulichkeiten gemacht zu haben, unrichtig ist, kann allein daran festgemacht werden, dass ein Blick in den Schuppen C genügt hätte, um zu erkennen, dass dieser keineswegs zweigeschossig neu aufgebaut worden ist, sondern ganz im Gegenteil aus zwei konstruktiv sehr beeindruckenden, zwischen den 1901 errichteten steinernen Kopfbauten 1942 ebenfalls nur eingeschossig neu errichteten hölzernen Hallen besteht. Von kleineren Fehlern, dass z.B. das Baujahr der LKW-Waage und seines Waagenhäuschens von 1953 um zehn Jahre falsch wiedergegeben wird, kann man dagegen absehen.

In Folge der vielen, bereits im einzelnen schon erheblichen Mängel in der amtsseitigen Bearbeitung dieser Angelegenheit sind alle vorbrachten Argumente und sonst getroffenen Aussagen nur ein Beleg dafür, dass die Denkmalpflege fachlich keinesfalls ordnungsgemäß gearbeitet hat. Sie sind ferner ein Beleg dafür, dass diese ausschließlich die politischen Interessen der Verwaltungsspitze bedient. Ferner soll die Bürgerschaft in ihrer auf Basis offensichtlich falscher Grundlagen getroffenen politischen Entscheidung in ihrem Glauben belassen werden, das Richtige getan zu haben. Die Denkmalpflege muss sich auch fragen, was am Ende ein geschütztes Waagenhäuschen inmitten eines Großparkplatzes und zwei Laufkrane, die zu einem großartigen bis heute vorhandenen Ensemble gehören, noch inhaltlich über seine doch nur aus dem Gesamtzusammenhang zu erlebende geschichtliche, architektonische und städtebauliche Bedeutung transportieren kann. Ein Waagenhäuschen ohne die historische Erschließungsachse zu den Kaispeichern, die Krane als Schattenspender für Luxuswohnungen in austauschbaren Neubauten sind völlig sinnentleert. Auch die Denkmalpflege hat sich als Exekutive in der Anwendung des Ordnungsrechts durch nachvollziehbare und im Verlauf der Jahre robust erweisende, sorgfältig begründete Entscheidungen zu präsentieren. Dass sie in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit ein immer schlechteres Ansehen genießt, beruht nicht auf der Arbeit ihrer Kritiker, sondern ausschließlich auf der Art und Weise ihres Tätigwerdens oder eben Untätigseins. Den Ruf, Handlanger vermeintlich wirtschaftlicher Interessen der Hansestadt Lübeck als Liegenschaftseigentümerin zu sein, indem sie Denkmalpflege nur dann betreibt, wenn dadurch Fördermittel abgegriffen werden könnten, und sie andererseits eine gebotene Unterschutzstellung tunlichst unterlässt, wenn sie damit das Anliegen des Bürgermeisters unterläuft, das städtische Tafelsilber meistbietend zu veräußern, führt sie sich leider selbst ad absurdum — und das, obwohl Lübeck sie so dringend benötigt.

Damit, dass nun auch der Denkmalrat des Landes Schleswig-Holstein — aufgrund der hier geschilderten Umstände von ministerialer Ebene des Landes mit der Frage betraut, ob die Denkmalpflege in Lübeck im vorliegenden Fall ordnungsgemäß gearbeitet habe — der Lübecker Gemengelage trotz himmelschreiender Hinweise in der Verwaltungsakte sowie der am Objekt Nördliche Wallhalbinsel selbst nachzuvollziehenden Tatsachen einen Freifahrtschein erteilt, stellt er sich als Organ mit von Gesetz zugewiesener Kontrollfunktion selbst in Frage. Welche Rolle hierbei ihrem Vorsitzenden, dem Lübecker Architekten Helmut Riemann, zugefallen sein mag, fällt ins Reich der Spekulationen. Gesichert aber ist, dass er auf positiv gesinntes Verwaltungshandeln angewiesen sein dürfte — bei der Realisierung der Hotelneubauten auf dem Aqua-Top-Gelände und auch bei der denkmalpflegerisch kritisch gesehenen Rekonstruktion des 1942 verbrannten Schnitter-Orgel-Prospekts im Lübecker Dom.

Jörg Sellerbeck jr.

Bürgernachrichten
Herausgeber: Bürgerinitiative Rettet Lübeck (BIRL) e.V., Postfach 1986, 23507 Lübeck
Auflage: 6.000 Exemplare
Redaktion: Manfred Finke (verantwortlich), Jörg Sellerbeck jr.
Anschrift: Große Burgstraße 7, 23552 Lübeck, Tel. 0451/ 20 94 40 00
Internet: www.die-birl.de · Email: info@die-birl.de
Redaktionsschluss für Nr. 110: 15. August 2012.
Mit Namen bzw. Signatur unterzeichnete Beiträge müssen nicht der Meinung der Redaktion bzw. der BIRL entsprechen. Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion.
Bankverbindung: Santander Consumer Bank AG, BLZ 230 101 11, Konto 1045 237 500

Klokkenmaker Schmidt
Spezialwerkstatt für Alte Uhren
Verkauf von Antiken Uhren
Hüxstraße 121 · 23552 Lübeck
Telefon 04 51/7 02 04 11 · Fax 7 02 05 11

Antiquitäten · Raritäten
Günther Bannow
Ankauf Verkauf
Fleischhauerstr. 87 · Tel. 7 73 38